

28.09.2016

## Kleine Anfrage 5173

des Abgeordneten André Kuper CDU

### **Steigende Bundeszuweisungen zur Entlastung der nordrhein-westfälischen Kommunen**

Neben den Zuweisungen des Landes über das Gemeindefinanzierungsgesetz erhalten die Kommunen in Nordrhein-Westfalen weitere Zuwendungen – vor allem des Bundes – durch und über das Land über eine Vielzahl weiterer Gesetze (Ausgleichsgesetze) sowie von Förderprogrammen. Dadurch unterstützt aber lenkt das Land auch das haushaltswirtschaftliche Handeln der Kommunen.

Bei einem genaueren Blick auf das Themenfeld Kommunalfinanzen zeigt sich, dass die Mittel, die den Kommunen zur Erfüllung ihrer freiwilligen und pflichtigen Aufgaben zur Verfügung stehen, aus den unterschiedlichsten Quellen stammen. Neben Steuereinnahmen und dem kommunalen Finanzausgleich sind dies zum Beispiel Förderprogramme der EU, des Bundes, des Landes oder staatlicher Kreditinstitute. Zudem muss beispielsweise das Land NRW den Kommunen Mittel für die Erledigung konnexitätsrelevanter, übertragener Aufgaben zur Verfügung stellen. Allein der Anteil der bundesrechtlich veranlassten Finanzmittelbezüge stieg von 2,8 Mrd. Euro auf 4,5 Euro im Jahr 2015 an.

Weitere Entlastungen der Kommunen durch die Bundesregierung sind bereits verabredet und werden aktuell umgesetzt, so zum Beispiel die Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft für anerkannte Asylbewerber sowie die Festlegung der sog. 5-Mrd. Euro-Entlastung. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Beschlüsse vom 16.06.2016 („Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“), ist für das Jahr 2018 eine – im Vergleich zu den Beschlüssen vom 16.06.2016 – modifizierte Regelung vorgesehen. Nach dem Gesetzentwurf sollen die Entlastungen – 4 der 5 Milliarden Euro - im Jahr 2018 über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 2,76 Mrd. Euro und die Beteiligung des Bundes an der KdU um 1,24 Mrd. Euro seitens des Bundes aufgestockt werden. Dabei handelt es sich um eine Verschiebung i. H. v. 360 Mio. Euro innerhalb der Transferwege der 5-Mrd.-Entlastung des Bundes für die Kommunen, um das Entstehen einer Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden.

Datum des Originals: 23.09.2016/Ausgegeben: 28.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Am Gesamtvolumen der Entlastung ändert sich dadurch nichts. Für 2019 und die Folgejahre sieht der Gesetzentwurf die Regelung vor, die nach den Beschlüssen vom 16.06.2016 ursprünglich bereits ab 2018 hätte gelten sollen (+ 2,4 Mrd. Euro beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und + 1,6 Mrd. Euro Bundesbeteiligung an der KdU).

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie hoch waren die staatlichen bzw. staatlich veranlassten Finanzmittelbezüge der NRW-Kommunen ohne kommunalen Finanzausgleich (GFG), Steuereinnahmen und Darlehen jeweils in den Haushaltsjahren seit dem Jahr 2010 insgesamt (bitte differenziert nach EU, Bundes- und Landesmitteln)?
2. Wie hoch waren die durch Bundesmittel veranlassten Finanzmittelbezüge der NRW-Kommunen jeweils in den Jahren seit dem Jahr 2010 insgesamt?
3. Wie entwickelt sich der Anteil von bundesrechtlich veranlassten Finanzmittelbezügen an den Gesamtfinanzmittelbezügen der NRW-Kommunen (absolut und prozentual) jeweils in den Jahren seit dem Jahr 2010?
4. Welche Gesamtentlastungswirkung seit dem Jahr 2010 hatte in den jeweiligen Kommunen die erfolgten Bundesentlastungen durch die schrittweise Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter, der sog. Soforthilfen im Rahmen der 5-Mrd. Euro-Entlastung, sowie der Bundesbeteiligungen im Rahmen der Flüchtlingskosten (bitte kommunalscharfe Angaben gesamt und nach Art der Bundesentlastung)?
5. Wie hoch ist voraussichtlich die jeweils jährliche Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (bitte kommunalscharf und getrennt nach Entlastungen im Rahmen der Übernahme der KdU und für anerkannte Asylbewerber und der sog. 5-Mrd. Euro-Entlastung) jeweils in den Jahren 2016 bis 2018?

André Kuper